



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 14

Donnerstag, den 4. April

2013

INHALT:

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich</b>	<b>C Bekanntmachungen der Gemeinden</b>
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013 . . . . . 54	Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 295 (EEZ) Stadt Aurich. . . . . 56
<b>B Bekanntmachungen der Stadt Emden</b>	Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2013 . . . . . 56
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2011 . . . . . 55	

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2013 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir in Aurich, Kreishaus, Fischteichweg 7 – 13, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

**Montag, 15. Juli 2013 um 18.00 Uhr.**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden und dürfen nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 17. Juni 2013, um 18.00 Uhr**

dem Bundeswahlleiter (Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und hand-

schriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht werden, haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 S. 3 BWG).

Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei den Kreiswahlleitern kostenfrei angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers, sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind den Kreiswahlvorschlägen folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder

Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14

BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Aurich, den 26. März 2013

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden)  
Weber

## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2011

1. Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Stadt Emden beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2011 und
- die Zuführung des Jahresergebnisses in die Rücklage gem. §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (davon 1.553.926,77 Euro in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und 332.773,44 Euro in die

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses).

- Der Rat der Stadt Emden beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. 129 Abs.1 Satz 3 NKomVG die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011.

Mit RdErl. des MI vom 04.12.2006 (Nds.MBl. S. 42) wurden gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte verschiedene Haushaltsmuster für verbindlich erklärt.

2. Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15 D 1)

Aktiva	31.12.2010 -Euro-	31.12.2011 -Euro-	Passiva	31.12.2010 -Euro-	31.12.2011 -Euro-
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>4.754.456,04</b>	<b>8.295.965,82</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>165.058.572,74</b>	<b>167.683.742,65</b>
			1.1 Basis-Reinvermögen	106.662.548,58	106.623.626,26
<b>2. Sachvermögen</b> davon	<b>129.424.110,16</b>	<b>130.443.737,94</b>	1.2 Rücklagen davon	4.461.014,33	5.104.277,58
Stiftungsvermögen	2.815.996,00	2.726.836,00	Stiftungskapital/ überschüsse	3.916.828	3.926.678
			1.3 Jahresergebnis	633.078,24-	1.886.700,21
<b>3. Finanzvermögen</b> davon	<b>128.934.901,58</b>	<b>127.552.115,81</b>	1.4 Sonderposten	53.301.931,59	54.069.138,60
Stiftungsvermögen	176.630	177.274	<b>2. Schulden</b>	<b>37.767.229,61</b>	<b>36.396.273,03</b>
<b>4. Liquide Mittel</b> davon	<b>3.631.222,82</b>	<b>5.184.680,64</b>	2.1 Geldschulden	28.942.006,55	29.173.080,72
Stiftungsvermögen	1.676.239	1.842.882	2.1.1 Liquiditätskredite		
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>3.745.906,86</b>	<b>3.486.588,61</b>	2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite) davon Stiftungsverbindlichkeiten	28.942.006,55	29.173.080,72
				828.717	813.964
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.434.291,75	1.005.518,13
			2.3 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	2.449.920,14	3.033.364,16
			2.4 Transferverbindlichkeiten	1.746.210,46	267.748,40
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	3.194.800,71	2.916.561,62
			<b>3. Rückstellungen</b>	<b>67.505.470,47</b>	<b>70.643.854,63</b>
			<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>159.324,64</b>	<b>239.218,51</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>270.490.597,46</b>	<b>274.963.088,82</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>270.490.597,46</b>	<b>274.963.088,82</b>

3. Den Jahresabschluss inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschl. 17.04.2013 während der Dienstzeit zur

Kenntnisnahme im Raum 425, Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Emden öffentlich aus.

Emden, 02.04.2013

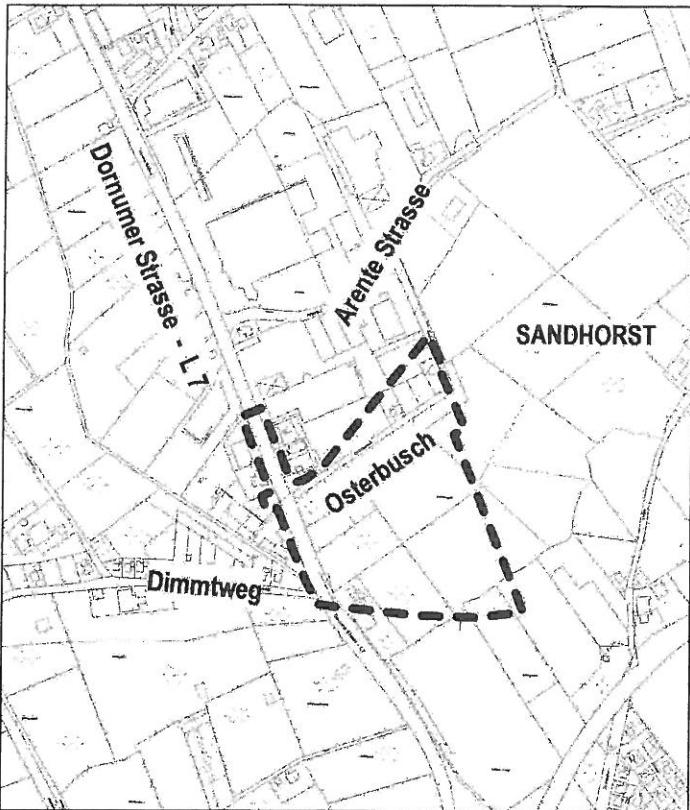
Stadt Emden - Der Oberbürgermeister  
FD Finanzen und Abgaben

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 295 (EEZ)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 10.11.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 295 (EEZ) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zum Bau eines Energieerlebnisentrums. Der Bebauungsplan Nr. 295 überdeckt einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 284, sowie des Bebauungsplanes Nr. 156. Mit Erlangung der Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 295 sollen die Festsetzungen die überlagerten Teile des B-Plans 284 und des B-Plans Nr. 156 aufgehoben werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend

gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 05.04.2013 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 21.03.2013

Stadt Aurich  
Der Bürgermeister  
Windhorst

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 14. März 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.721.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.645.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.951.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.964.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	751.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.013.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.261.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	496.000 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.261.800 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 339 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 336 v. H. |

Großefehn, 14.03.2013

**Gemeinde Großefehn**

gez. Meinen

Meinen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 2. April 2013, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.04.2013 bis zum 16.04.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 223, öffentlich aus.

Großefehn, 02.04.2013

**Gemeinde Großefehn**

Meinen - Bürgermeister